

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Wildeshausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Wildeshausen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte und Lesungen in Wildeshausen sowie alle weiteren Maßnahmen und kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Ein Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Kulturkreises erheblich zu beeinträchtigen und das Ansehen des Kulturkreises erheblich herabzusetzen.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt auch darin, dass das Mitglied trotz Zahlungserinnerung mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist. In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine Abmahnung des Mitglieds erforderlich. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und sich in Organe des Vereins wählen zu lassen. Sie haben das Recht, Arbeitskreise zu bilden bzw. diesen beizutreten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Abstimmungen und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, der als Team aufgestellt ist, zu regeln. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorstandssprecher.

- (3) Für die Verfügung über die Vereinskontoen werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder vom Vorstand benannt, dabei ist jeder von beiden einzeln zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Planung, Koordination und Organisation der kulturellen Aktivitäten,
 - d) Aufstellung und Publikation des Jahresprogrammes,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - g) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und gegenüber der Stadt Wildeshausen,
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie können in Präsenz, virtueller oder hybrider Form stattfinden.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss per E-Mail erklären. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst im zweiten Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in Textform per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Möglichkeiten virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen richten sich nach den Bestimmungen im BGB. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen über die Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit erforderlich,
- e) Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit erforderlich,
- f) vorliegende Anträge,
- g) Verschiedenes.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen.
- (2) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass die Mitglieder einstimmig die öffentliche Durchführung beschließen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Als Fachberater können auch Nichtmitglieder in die Ausschüsse berufen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzführung des Vorstands, Sie berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluss der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildeshausen mit der Maßgabe, dass diese das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger kultureller Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2023

Wildeshausen, d. 13.06.2023